

Kleingartenverein „Am Wetterschacht 1936“ e.V.

Gartenordnung

**des Kleingartenvereins „Am Wetterschacht 1936“e.V.
Probstheida (Beschluß der MV vom 25.01.2025)**

Das Kleingartenwesen unseres Vereins basiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) und der aktuell gültigen Fassung der Gartenordnung des „Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner“ e.V.

In Ergänzung zu den übergeordneten Gesetzen und Gartenordnungen, werden folgende vereinstypische Festlegungen getroffen:

1. Einfriedungen

Die Außentore des Vereins sind in der Saison von Ende März bis Ende Oktober täglich von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten. Außerhalb dieser Zeiten und außerhalb der Saison sind die Türen zu verschließen.

2. Einhaltung von Ruhe

Arbeiten mit Geräusch verursachenden Geräten sowie das Abspielen von akustischen Geräten (Radio u.a. Phonogeräte) ist nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeiten, sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen ist dies nicht erlaubt. Diese Regelungen gelten auch außerhalb der Saison.

3. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

Ablagerung von Gerümpel, Unrat, größere Mengen an Baumaterial und anderer, dem kleingärtnerischen Zweck widersprechenden Objekte und Gegenstände sind nicht gestattet.

Das Parken von PKW ist auf dem Parkplatz Dösner Straße kostenfrei gestattet. Die Nutzung des Parkplatzes Am Förderturm ist nur gegen eine Jahresgebühr und in begrenzter Anzahl möglich.

Das Parken und Befahren des Grünstreifens auf der rechten Seite der Dösner Straße Richtung Probstheida ist nicht gestattet, um die

Funktionsfähigkeit des darunter liegenden Drainagerohres nicht zu gefährden.

Dem Vorstand und dessen Beauftragte ist der Zutritt zum Kleingarten in Anwesenheit des Pächters zu gestatten. Ausnahmen sind bei Gefahr im Verzug oder bei Havarien. Das Betreten ohne Beisein des Pächters ist nur mit Zustimmung des Pächters oder bei Nichtbewirtschaftung des Gartens über ein halbes Jahr (6 Monate) durch den Vorstand und dessen Beauftragte gestattet.

Alle Parzellen sind am Eingang mit den vom Verein bereitgestellten Nummernschildern zu versehen.

Die Wasserleitung ist stets freizuhalten um den Zugang zu notwendigen Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

4. Tierhaltung

Hunde die sich zeitweilig mit dem Pächter in der Gartenanlage befinden, dürfen unabhängig von Art und Größe, nicht frei auf den Wegen der Anlage herumlaufen. Verunreinigungen durch Kot sind vom Hundehalter unverzüglich zu entfernen. Es ist durch die Hundehalter zu garantieren, dass keine anderen Pächter oder deren Familienmitglieder, insbesondere Kinder und ältere Menschen, durch das Verhalten der Hunde erschreckt oder belästigt werden.

Bei Verstößen gegen diese Gartenordnung, kann nach schriftlicher Abmahnung und Nichterfüllung der erteilten Auflagen, nach angemessener Fristsetzung eine ordentliche Kündigung erfolgen. In diesem Fall ist der Pachtgegenstand komplett von allen Dingen zu beräumen, die diesen Gesetzen (BkleingG u.a.) und Gartenordnungen widersprechen. Bei Nichterfüllung dieser Auflagen wird eine Räumungsklage beim Amtsgericht beantragt. Bei nicht fristgerechter Bezahlung von Pacht, Wasser- und/oder Stromrechnung sind ab der 2. Mahnung 5 € Mahngebühren fällig.

Jeder Pächter ist angehalten, sich über aktuelle betreffende Angelegenheiten des Vereins, in den Schaukästen oder der Homepage des Vereins zu informieren. Empfohlen wird zudem regelmäßig die eMail-Postfächer anzuschauen (evtl. Auch den Spamordner).